

**Bürgergemeinde
4626 Niederbuchsiten**

Dienst- und Gehaltsordnung

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung 23. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Dienstordnung
2. Grundgehälter und Entschädigungen
3. Richtlinien zur Gehaltsregelung
4. Dienstalters-Geschenk-Regelung
5. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Dienstordnung

Art. 1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist verbindlich für alle Behördenmitglieder, Beamten, Kommissionsmitglieder, Delegierten der Bürgergemeinde Niederbuchsiten.

Art. 1.2 Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 1.3 Pflichtenhefte

Der Bürgergemeinderat erlässt für die unter Art. 1 aufgeführten Personen resp. Tätigkeitsbereiche, wo nötig Pflichtenhefte.

Art. 1.4 Anspruch auf Sitzungsgelder und Besoldungen

- 1.4.1 Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und der vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppen, Spezialkommissionen, sowie Delegierte werden mit einem Sitzungsgeld und/oder Pauschale entschädigt.
- 1.4.2 Diese Bestimmungen gelten auch für auswärtige Sitzungen.
- 1.4.3 Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen über die Bezugsberechtigung von Taggeldern.
- 1.4.4 Die Gemeindeversammlung legt die Besoldung/Gehälter der Beamten, Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Delegierten in dieser DGO fest.
- 1.4.5 Der Gemeinderat entscheidet über einen eventuellen Anspruch auf eine Lokalentschädigung, die im Rahmen von CHF 300.- bis CHF 800.- pro Jahr betragen kann. Die Lokalentschädigung unterliegt nicht der Teuerung.

Art. 1.5 Kontrolle

- 1.5.1 Für die Kontrolle der Tätigkeit im jeweiligen Pflichtenheft ist die vorgesetzte Stelle verantwortlich.
- 1.5.2 Angestellte im Stundenlohn haben einen Arbeitsrapport zu führen, woraus die ausgeführten Arbeiten und die aufgewendete Arbeitszeit ersichtlich sind. Dieser Rapport ist vom entsprechenden Vorgesetzten zu unterzeichnen und zur Zahlung anzuweisen.
- 1.5.3 Die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern erfolgt aufgrund einer auf den 30. November dem Ressortchef eingereichten Sitzungs- und Taggeldliste. Die Listen sind von den Präsidenten der Kommissionen zu unterzeichnen.
- 1.5.4 Zum Bezug von einzelnen Sitzungs- oder Taggeldern gem. Art.1.4.2 und 1.4.3 dieses Reglements berechnete Personen reichen jeweils bis 30.November beim Ressortchef im Gemeinderat eine Abrechnung ein.

Art. 1.6 Stellvertretung des Gemeinde-Vizepräsidenten/in

Bei länger dauernder Abwesenheit des Gemeindepräsidenten/in trifft der Gemeinderat eine separate Regelung für eine Entschädigung.

Art. 1.7 Teuerungszulage

Die Besoldungen, Gehälter, Löhne, Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Taggelder werden jährlich im Rahmen des Voranschlages von der Gemeindeversammlung der Teuerung gemäss Beschluss des Kantonsrates Solothurn angepasst.

Ausgenommen sind die Dienstalters-Geschenk-Regelung und die Lokalentschädigung.

2. Grundgehälter und Entschädigungen

Angestellte	Bemerkungen	100% 01.01.2010
Gemeindepräsident		5'000.00
	Büroentschädigung	600.00
Gemeindevizepräsident		600.00
Gemeinderat (Ressortinhaber)	Allmend/Forst, Soziales, Info	200.00
Gemeinderat (Ressortinhaber)	Liegenschaften	300.00
Finanzverwalterin	Allgemeine Verwaltung	3'200.00
	Liegenschaften MFH	1'500.00
	Forst	5'750.00
	Büroentschädigung	600.00
Gemeindeschreiberin		3'500.00
	Büroentschädigung	600.00
Abwartin MFH	Innenbereich pro Monat	325.00
Aussenabwart MFH	Aussenbereich	pro Std. 25.00

Kommissionen	Funktion	Bemerkungen	100% 01.01.2010
Rechnungsprüfungskommission	PräsidentIn		250.-
	AktuarIn		230.-
Wahlbüro	PräsidentIn	2x Std. Lohn	
Stundenlöhne	Werktage Mo-Sa	pro Std.	25.00
	Sonn- und Feiertage	pro Std.	36.00
Sitzungsgelder	GR u. Kommissionen	pro Std.	25.00
Taggelder	Ganzer Tag (ohne Spesen)		200.00
	Halber Tag (ohne Spesen)		100.00
	Auswärt. Sitzung	pro Std.	25.-
PW-Entschädigung pro km			0.70

Stundenabrechnung; ab 15 resp. 45 Minuten ist auf die nächste halbe Stunde aufzurunden. Vor 15 resp. 45 Minuten ist auf die letzte halbe Stunde abzurunden.

3. Richtlinien

Die aufgeführte Matrix zeigt die Abgrenzung der Abgeltung.

Funktion/ Arbeit im GR Kommissionen, Arbeitsgruppen	Präs.	Vize- Präs.	Aktuar	Mitglied	Ressort Chef Rat
Sitzungen des Gemeinderates	B	B	B	B	B
Sitzungen der Kommissionen	B	B	B	B	B
Sitzungen von Arbeits-/Projektgruppen	B	B	B	B	B
Sitzungen von Delegierten in Vorständen	B	B	B	B	B
Studium der Fachabteilung, der Akten & Informationsbeschaffung	A	A	A	A	A
Dauernde Auskunftstelle	A	A	A	A	A
Repräsentationspflichten	A	A	A		A
Sitzungsvorbereitung und Traktandenfestlegung	A				
Versand von Einladungen und Unterlagen	A		A		
Kurzbriefe, Begleitbriefe, Meldungen	A	A	A		A
Komplexe Stellungnahmen, Verfügungen, Vernehmlassungen, etc.	B	B			
Aktenverwaltungen	A	A	A	A	A
Protokolle und deren Versand			A		
Kurzprotokolle			A		
Ressortchef: Vorbereiten seiner Geschäfte, Rat					A
Ressortchef: Bindeglied zwischen Rat und Kommission, Info-fluss					A
Ressortchef: Ueberwachen des Sitzungsablaufs Kommissionen					A
Zusätzliche Sitzungen	C	C	C	C	C
Feldarbeit/ Projekte	C	C	C	C	C
Bürraum & Einrichtungen jährlich, auch Verwaltung	D		D		
Projekte mit Sonderaufwand (durch Rat beauftragt)	C	C	C	C	C
Auto und Motorradspesen	C	C	C	C	C
Mahlzeitemspesen	C	C	C	C	C
Taggeldentschädigungen	C	C	C	C	C
Auslagen bei Repräsentationen nach Quittung	C	C	C	C	C
Telefonspesen	C	C	C	C	C
Übrige Spesen	C	C	C	C	C

Legende:

A = in Jahrespauschale abgegolten

B = in Sitzungsgeld abgegolten

C = Abrechnung laut Art. 1.5 mit Arbeitsrapport nach effektivem Aufwand

D = Lokalentschädigung gemäss Beschluss Gemeinderat

4. Dienstalters-Geschenk-Regelung

Art. 4.1 Allgemeines

Die Gemeindefunktionäre erhalten nach Abschluss der 4 Jahre Legislatur ein Dienstaltersgeschenk. Die AHV-Beiträge werden durch die Gemeinde getragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit kann der Gemeinderat einen Teilbetrag festlegen.

Art. 4.2 Tabelle

Betrag	Funktion
CHF 600.-	<ul style="list-style-type: none">- GemeindepräsidentIn (inkl. GR-Amt- Gemeinderätin/ Gemeinderat und Ersatzmitglieder- GemeindeschreiberIn- FinanzverwalterIn
CHF 400.-	<ul style="list-style-type: none">- Forst- und Allmendkommission- Abwart MFH Innen/ Aussen
CHF 200.-	<ul style="list-style-type: none">- Rechnungsprüfungskommission- Wahlbüro <p>Alle weiteren Funktionäre gemäss Wahlliste, die in irgendeiner Art und Weise für die Gemeinde tätig sind.</p>

Art. 4.3 Besondere Bestimmungen

4.3.1 Ausnahmefälle;

Tritt eine gewählte Person infolge Krankheit zurück oder wird eine Kommission, Anstellung oder Funktion aufgehoben, bevor die Dienstaltersgrenze erreicht ist, so kann der Gemeinderat ein angemessenes Geschenk überreichen.

4.3.2 Zeitlich begrenzte Spezial-Kommissionen und Arbeitsgruppen und Funktionäre haben kein Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk.

4.3.3 Kein Dienstaltersgeschenk wird an Stellvertreter und FunktionärInnen und an Ersatzmitglieder von Kommissionen ausgerichtet.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Aufhebung bisheriger Reglemente

Dieses Reglement ersetzt alle früheren oder widersprechenden Reglemente, insbesondere die DGO der Bürgergemeinde Niederbuchsiten vom 13. Dezember 1983.

Art. 5.2 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde 4626 Niederbuchsiten genehmigt am 23. Juni 2010

Zeltner Bruno
Gemeindepräsident

Kurth –Wyss Franziska
Gemeindeschreiberin

Mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn genehmigt
am